

beträgt demgegenüber die Mindestgrenze zwei Jahre, die Höchstgrenze acht Jahre Freiheitsstrafe*

Der Differenzierungsgrundsatz kommt nicht zuletzt auch im § 111 StGB besonders deutlich zum Ausdruck (vgl* dazu das vorliegende Lehrmaterial zu § 111 StGB). Für die wirkungsvolle, zielgerichtete Bekämpfung der Staatsverbrechen ist es wichtig, die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit jedes einzelnen begangenen Staatsverbrechens und deren konkreten Grad exakt herauszuarbeiten und zu bestimmen*

In diesem Zusammenhang geht es vor allem um die Aufdeckung und Untersuchung der objektiv vorhandenen und erkennbaren graduellen Abstufungen der einzelnen Staatsverbrechen, und zwar in objektiver und subjektiver Hinsicht* Jede kriminelle Handlung, also auch die staatsverbrecherische Tätigkeit, zeichnet sich durch Modifikationen, d*h* durch eine Vielzahl objektiver und subjektiver Merkmale und Züge aus. Sie sind daher auch von individuellen Besonderheiten und Eigenschaften der Täterpersönlichkeit geprägt.

In jedem einzelnen Strafverfahren gegen Staatsverbrecher sind deshalb alle objektiven und subjektiven Tatumsstände, einschließlich der Täterpersönlichkeit, zu untersuchen, die die spezifische Gesellschaftsgefährlichkeit und ihren konkreten Grad bestimmen. Sie sind von bestimmendem Einfluß auf das Ausmaß der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen begangener Staatsverbrechen und damit für das Finden gerechter, überzeugender Urteile.

Für die Bestimmung der spezifischen Gesellschaftsgefährlichkeit und ihres konkreten Grades gibt es auch bei den Staatsverbrechen keine absoluten Rezepte. Hier seien nur bestimmte allgemeingültige Hinweise formuliert, die in dieser Richtung Anhaltspunkte vermitteln können. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkung gilt es hierbei vor allem folgende Umstände (= durch Tatsachen belegte Fakten) zu berücksichtigen.